

Redaktionsstatut für das Moritzburger Gemeindeblatt vom 29.01.2024

Präambel

Zur Umsetzung der Regelungen des § 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist sowie der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Moritzburg vom 27.05.2019, gibt die Gemeinde Moritzburg ein Moritzburger Gemeindeblatt heraus, um die in der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen § 11 Abs.1 Satz 1 festgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen:

„Die Gemeinde informiert ihre Einwohner laufend über die allgemeinen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches“ und Abs. 2 „Über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die für die Entwicklung bedeutsam sind oder die die sozialen, kulturellen, ökologischen oder wirtschaftlichen Belange ihrer Einwohner berühren, sind die Einwohner frühzeitig und umfassend zu informieren.“

Für die Realisierung dieser Aufgabenstellung gibt die Gemeinde Moritzburg das „Moritzburger Gemeindeblatt“ heraus. Das „Moritzburger Gemeindeblatt“ besteht aus zwei Teilen, dem amtlichen Teil (Amtsblatt) und dem nichtamtlichen Teil (Informations- und Mitteilungsblatt).

Um die redaktionelle Struktur des Amtsblattes transparenter zu gestalten, verbindliche Grundlagen für die Einreichung nichtamtlicher Beiträge zu schaffen sowie eine Gleichbehandlung in der Veröffentlichung nichtamtlicher Informationen und Mitteilungen zu gewährleisten, wurde für das Moritzburger Gemeindeblatt ein Redaktionsstatut erarbeitet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg hat das Redaktionsstatut für das „Moritzburger Gemeindeblatt“ in seiner Sitzung am 29.01.2024 mit Beschluss Nr. 20240129/GR/Ö5.3.1. in Kraft gesetzt.

Soweit in diesem Redaktionsstatut männliche Formulierungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen in weiblicher Form.

§ 1 Herausgeber

- (1) Das Moritzburger Gemeindeblatt ist das Amtsblatt sowie das Informations- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Moritzburg. Durch das Gemeindeblatt unterrichtet die Gemeinde die Einwohner, vertreten durch den Bürgermeister, über die allgemeinen bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und sorgt für die Förderung des Interesses der Bürger an der Verwaltung der Gemeinde. (1) Der Bürgermeister fungiert als Herausgeber des „Moritzburger Gemeindeblatt“ i.S.d. § 53 Abs. 1 SächsGemO.. In dieser Funktion hat der Bürgermeister gegenüber allen Beteiligten am Kommunikationsprozess die Neutralitätspflicht einzuhalten.

§ 2 Grundsätze der Veröffentlichung und Wirkungsbereich des Moritzburger Gemeindeblatt

- (1) Das Moritzburger Gemeindeblatt gehört nicht zur Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, d.h. kommunale Pressearbeit ist begrenzt durch das Erfordernis eines spezifischen Orts- und Aufgabenbezuges; die Gemeinde erlangt aus Art. 28 Absatz. 2 Satz 1 GG nur ein kommunalpolitisches Mandat, kein allgemeinpolitisches Mandat. (2)
- (2) Die verfassungsrechtlich begründete staatliche Aufgabenzuweisung und die Ermächtigung zur Information der Bürger erlaubt den Kommunen allerdings nicht jegliche pressemäßige Äußerung, die irgendeinen Bezug zur öffentlichen Gemeinschaft aufweist. Die innere Grenze wird durch den erforderlichen Bezug auf die Gemeinde und ihre Aufgabengesetz; die äußere Grenze zieht die Garantie des Institutes der freien Presse. (3)
- (3) Besonders zu beachten ist, dass eine ausufernde hoheitliche Pressearbeit die Gefahr für die Neutralität der Kommunikationsprozesse birgt. Die öffentliche Hand muss sich in Art, Frequenz und Umfang in Zurückhaltung üben, zumal staatliche Druckschriften eine erhöhte Glaubwürdigkeit und damit ein besonderes Beeinflussungspotential zukommt. (4)
- (4) Die Staatsferne der Presse verlangt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer vom Volk ausgehenden Meinungsbildung sowie des staatlichen Sachlichkeitsgebots, dass sich die Gemeinde in ihren Publikationen wertender oder meinungsbildender Elemente enthält und sich auf Sachinformationen beschränkt. (5)
- (5) Das Moritzburger Gemeindeblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am ersten Tag des Monats als Printausgabe und wird zusätzlich zum Abruf als Online-Version unter www.moritzburg.de zum Abruf bereitgestellt. Der jeweilige Redaktionsschluss sowie das Erscheinungsdatum für die folgende Ausgabe werden in der jeweils aktuellen Ausgabe bekanntgegeben.

§ 3 Gliederung des Moritzburger Gemeindeblatt

- (1) Das Moritzburger Gemeindeblatt gliedert sich in einen amtlichen und einen nichtamtlichen Teil.

§ 4 Inhalt des Moritzburger Gemeindeblatt

- (1) Im **amtlichen Teil** des Moritzburger Gemeindeblattes werden aufgenommen:
 1. Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben und sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Bekanntmachungen oder Bekanntgaben, amtliche Mitteilungen der Gemeinde Moritzburg sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
 2. Informationen zu Ort und Zeit der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte, sofern diese dem Herausgeber zum Redaktionsschluss bekannt sind.
 3. Bekanntgabe der aktuellen Beschlüsse des Gemeinderates und des Verwaltungsausschusses sowie des technischen Ausschusses mit den entsprechenden Abstimmungsergebnissen.

(2) In den **nichtamtlichen Teil** des Moritzburger Gemeindeblattes werden aufgenommen:

1. Den Fraktionen, Wählergemeinschaften sowie sonstigen Mitgliedern des Gemeinderates wird die Gelegenheit geben über ihre Arbeit im Gemeinderat zu berichten und ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. (1)
2. Berichte der Ortschaftsräte zu ihrer Arbeit sowie ihrer Auffassungen zu Angelegenheiten der entsprechenden Ortsteile.
3. Kommunale Pressearbeit wie Meinungsäußerungen des Bürgermeisters und der Verwaltung unter Beachtung des § 2 dieses Statutes.

(3) In den **nichtamtlichen Teil** des Moritzburger Gemeindeblattes können aufgenommen werden:

1. Meldungen, Berichte und Informationen aus den Ortsteilen im Rahmen eines vertretbaren Umfangs und den redaktionellen Möglichkeiten.
2. Veröffentlichungen von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Bildungseinrichtungen und Kirchgemeinden in der Gemeinde Moritzburg, sofern diese im öffentlichen Interesse liegen und von regionalem Bezug sind. Veranstaltungshinweise müssen sich auf Veranstaltungsorte im Gemeindegebiet (inkl. Ortsteile) beziehen. Veröffentlichungen im Gemeindeblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit der Einreicher nicht ersetzen.
3. Veranstaltungshinweise und Informationen regionaler Vereine, karitativer und gemeinnütziger Organisationen sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Rahmen eines vertretbaren Umfangs und unter Beachtung der Festlegungen im § 2 des Redaktionsstatuts. Veröffentlichungen im Gemeindeblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit der Einreicher nicht ersetzen.
4. Hinweise auf örtliche Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen beschränkt auf folgendem Inhalt:
 - a) Name der Partei, Wählervereinigung,
 - b) Datum, Zeit und Ort der Veranstaltung,
 - c) Tagesordnung bzw. Thema der Veranstaltung,
 - d) Eingeladener Personenkreis.
5. Informationen zu Service- und Beratungsangeboten in der Gemeinde Moritzburg, die im öffentlichen Interesse liegen.
6. Werbeanzeigen ortsansässiger und auswärtiger Gewerbetreibender sowie Privatanzeigen.
7. Einwohnerbriefe, unter Beachtung der Festlegungen im § 2 des Redaktionsstatuts. Redaktionell ist darauf zu achten, dass Diskussionen zu Themensetzungen der Leserbriefe ihre Begrenzung in der Folgeausgabe finden.

(4) Von einer Veröffentlichung im Moritzburger Gemeindeblatt sind ausgeschlossen:

- a) Wahlwerbung, welche von Parteien und ihnen nahestehenden Organisationen, von Wählervereinigungen und Interessensgruppen sowie politischen und gewerkschaftlichen Vereinigungen eingereicht werden.

b) Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Moritzburg und ihrer Organe verstoßen, insbesondere Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen sowie verunglimpfende Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts;

c) vom Umfang, der Gestaltung und der Häufigkeit der kostenlosen Veröffentlichung das für den Herausgeber zumutbare Maß übersteigen;

d) keinen Verfasser ausweisen,

e) unleserlich sind und /oder dem Erscheinungsbild des Gemeindeblattes nicht entsprechen.

(4) Das Einlegen von Informationen und Mitteilungen in das Moritzburger Gemeindeblatt. dazu zählen bspw. Veranstaltungsflyer, Handzettel, Postkarten usw., ist grundsätzlich nur der Gemeinde Moritzburg, gemeindeeigenen Gesellschaften und nachgeordneten Einrichtungen vorbehalten.

§ 5 Allgemeine Festlegungen für nichtamtliche Beiträge, ausgenommen Anzeigen

(1) Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

(2) Berichte, Meldungen und Informationen müssen einen regionalen Bezug zur Gemeinde Moritzburg bzw. ihren Ortsteilen aufweisen, ausgenommen davon sind Berichte, die in Verbindung mit einer Städtepartnerschaft stehen.

(3) Mit einer Veröffentlichung im Moritzburger Gemeindeblatt soll vorrangig örtlichen Vereinen und Organisationen die Möglichkeit gegeben werden, auf Aktivitäten, kommende Veranstaltungen und Termine hinzuweisen. Beiträge, Informationen und Veranstaltungshinweise sollten einen zeitlichen Bezug zum Erscheinungstag des jeweiligen Gemeindeblattes besitzen. Das heißt, insbesondere Veranstaltungshinweise sowie Meldungen über bereits stattgefundenen Veranstaltungen sollen nicht mehr als drei Wochen nach dem jeweiligen Erscheinungstag des Gemeindeblattes liegen oder vor dem Erscheinungstag stattgefunden haben. Grundsätzlich sind Berichterstattungen im Nachgang nur im begrenzten Umfang möglich und obliegen in erster Linie den örtlichen Medien.

(4) Veranstaltungshinweise können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie für die jeweils aktuelle Ausgabe des Gemeindeblattes bzw. die darauffolgende Ausgabe eingereicht wurden. Veranstaltungshinweise können nur zweimal veröffentlicht werden, wenn voneinander abweichende Zusatzinformationen die reine Termininformation ergänzen. Saison- oder umfassende Jahresprogramme können aus redaktionellen Gründen nicht berücksichtigt werden. Hinweise zu turnusmäßig stattfindenden Veranstaltungen werden nur im Ausnahmefall im Gemeindeblatt veröffentlicht. Der Herausgeber behält sich vor, Veranstaltungshinweise nicht abzdrukken, sollte der Einsender auch andere Formen der Veröffentlichung (Internetauftritt, Flyer, usw.) nutzen können.

(5) Eine Vergütung für die Einreichung von Textbeiträgen und Fotos erfolgt nicht.

(6) Sofern in Verträgen durch Vereine und Andere die schriftliche Zusicherung einer Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Moritzburg gegenüber Sponsoren und / oder Unterstützern gegeben wurde, ist dies gegenüber dem Herausgeber mit Einreichung des Beitrages nachzuweisen. In diesem Fall wird pro Beitrag von allen Sponsoren bzw. Unterstützern der Name veröffentlicht. Wird kein schriftlicher Nachweis gegenüber dem Herausgeber erbracht, so werden Sponsoren und Unterstützer nicht namentlich veröffentlicht.

(7) Bei allen eingereichten Beiträgen müssen der Vor- und Zuname des Verfassers und/oder die Institution der Verfasser bzw. die Institution, für die der Beitrag eingereicht wird, und eine Telefonnummer, unter der der Verfasser tagsüber erreichbar ist, angegeben sein. Der Einsender eines Beitrages hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden.

(8) Texte und Bilder sollen nach Möglichkeit getrennt und in digitaler Form (z.B. E-Mail, CD-ROM, USB-Stick, u.a.) eingereicht werden. Texte sollten als Word-Dokumente zur Verfügung gestellt werden.

Wenn dies nicht möglich ist, sind nach Absprache mit dem Herausgeber maschinengeschriebene Manuskripte zulässig. Der Textverfasser ist gemäß § 6 SächsPresseG deutlich zu nennen.

(9) Mit der Einreichung von Fotos oder sonstigen Abbildungen bestätigt der Einreicher, dass er über die Urheberrechte oder die Nutzungsrechte für eine Verwendung im Gemeindeblatt der Gemeinde Moritzburg oder auf der Internetpräsentation der Gemeinde Moritzburg www.Moritzburg.de verfügt. Der Vor- und Zuname des Fotografen/Urhebers ist stets bei der Einsendung anzugeben. Das Recht am eigenen Bild ist ebenfalls zu berücksichtigen.

(10) Artikel, die für eine Veröffentlichung im Moritzburger Gemeindeblatt bestimmt sind, sollten sprachlich neutral, knapp und sachlich verfasst sein sowie eine Überschrift enthalten, die in Bezug zum Inhalt des redaktionellen Beitrages steht.

(11) Pro Beitrag können mehrere Bilder eingereicht, aus Kapazitätsgründen weniger Bilder veröffentlicht werden. Die Bildauflösung sollte 305 dpi im End-format betragen. Bilder mit kleinerer Auflösung sowie Bilder mit schlechter Qualität (z.B. zu dunkel, hell) werden nicht veröffentlicht. Digitale Bilder sind separat abzuspeichern (JPG, GIF, PNG, TIF) und dürfen nicht in das Word-Dokument eingebunden sein. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht / Persönlichkeitsrecht u.ä.). Insbesondere dürfen Logos, Beiträge und Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden. Der Einsender des Bildmaterials hat sicherzustellen, dass Bild- und Nutzungsrechte, Urheberrechte sowie die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung nicht verletzt werden. Der Vor- und Zuname des Fotografen/Urhebers ist stets bei der Einsendung anzugeben.

§ 6 Redaktion

(1) An der Erstellung des Amtsblattes kann eine ehrenamtliche Redaktion mitwirken.

§ 7 Gewährungs- und Haftungsausschluss

(1) Vor Einsendung bzw. Einreichung eines Beitrages ist vom Absender zu prüfen, ob alle relevanten Angaben korrekt sind, insbesondere, ob Daten und Termine, Adressen und Telefonnummern vollständig und richtig angegeben sind bzw. die Schreibweise der Namen und Vornamen korrekt und vollständig ist. Der Herausgeber kann trotz einer Kontrolle keine Gewähr für die vollständige und richtige Veröffentlichung übernehmen. Der Einsender / Verfasser des Beitrages hat sicherzustellen, dass Bestimmungen des Datenschutzes nicht verletzt werden.

(2) Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von nichtamtlichen Beiträgen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch den Herausgeber ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme und vollständige Veröffentlichung nichtamtlicher Mitteilungen besteht nicht. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übrige Umfang des amtlichen und nichtamtlichen Teils dies noch zulässt. Die Redaktion behält sich vor, eine Bearbeitung der eingesandten Beiträge vorzunehmen, sofern dies aus redaktionellen Gründen notwendig ist. Sinngemäße Kürzungen bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit dem Verfasser bzw. mit dem Einsender.

(4) Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht der Auffassung des Herausgebers entsprechen.

(5) Ansprechpartner und Vertragspartner für Anzeigenkunden ist ausschließlich der Hersteller, nicht der Herausgeber des Moritzburger Gemeindeblattes. Private und gewerbliche Anzeigen vorwiegend aus der Gemeinde Moritzburg bzw. dem Landkreis Meißen werden ausschließlich vom Hersteller gemäß den Vorgaben des Herausgebers akquiriert.

§ 8 Hinweise zum Datenschutz

Ergänzend zu den im Redaktionsstatut genannten Hinweisen sind weitere Informationen im Zusammenhang mit der Erstellung, Herausgabe und Verteilung des Moritzburger Gemeindeblattes in der jeweils aktuell gültigen Fassung der Datenschutzhinweise unter www.moritzburg.de erläutert.

§ 9 Geltungsumfang

Die Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder Beilagen umgangen werden. Dies gilt sowohl für den Verlag als auch den Verteiler des Gemeindeblattes.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Moritzburg, den 29.01.2024



Jörg Hänisch
Bürgermeister

Quellennachweis

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG- Artikel 28)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO - § 11)
- Sächsisches Gesetz über die Presse (SächsPresseG - § 6)
- Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Moritzburg vom 28.05.2019
- Bundesgerichtshof 1. Zivilsenat (BGH AZ.: I ZR 112/17 vom 20.12.2018)
 - (1) Ebenda – Abs. 26
 - (2) Ebenda – Abs. 29
 - (3) Ebenda – Abs. 28
 - (4) Ebenda – Abs. 31
 - (5) Ebenda – Abs. 36